OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605804/6/SB/SEL

Datum:
Linz, 10. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des M A, vertreten durch S + Partner R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 09.01.2023, GZ: BHLL/922100019124/22, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 66 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) folgende Strafen:

„1. Datum/Zeit: 18.02.2022, 10:40 Uhr
Ort: 4061 Pasching, L533 Str.km 0,1, Richtung Flughafen
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen x (A)
Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetz entspricht, da festgestellt wurde, dass am betroffenen Fahrzeug folgende vermeidbar vorspringende Teile oder Kanten vorhanden waren, die weder durch geeignete Schutzvorrichtungen abgedeckt oder entsprechend gekennzeichnet waren und die bei einem Verkehrsunfall schwere körperliche Verletzungen erwarten ließen: Das Außenspiegelgehäuse rechts war scharfkantig gebrochen.

2. Datum/Zeit: 18.02.2022, 10:40 Uhr
Ort: 4061 Pasching, L533 Str.km 0,1, Richtung Flughafen
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen x (A)
Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass beim LKW die Schlussleuchte(n) links nicht funktionierte(n).

3. Datum/Zeit: 18.02.2022, 10:40 Uhr
Ort: 4061 Pasching, L533 Str.km 0,1, Richtung Flughafen
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen x (A)
Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass beim LKW die Bremsleuchte(n) links nicht funktionierte(n).

4. Datum/Zeit: 18.02.2022, 10:40 Uhr
Ort: 4061 Pasching, L533 Str.km 0,1, Richtung Flughafen
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen x (A)
Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass beim LKW der hintere linke Fahrtrichtungsanzeiger nicht funktionierte.

5. Datum/Zeit: 18.02.2022, 10:40 Uhr
Ort: 4061 Pasching, L533 Str.km 0,1, Richtung Flughafen
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen x (A)

Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass ein Frontschutzbügel ohne ein zum Fahrzeug passendes Gutachten montiert war, wodurch die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Kraftfahrzeuges nicht mehr gegeben war, obwohl Kraftfahrzeuge Verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein müssen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 102 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2020 i.V.m. § 4 Abs. 2 4. Satz KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2020
2. § 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 14 Abs. 4 KFG
3. § 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 18 Abs. 1 KFG
4. § 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 19 Abs. 1 KFG
5. § 102 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2020 i.V.m. § 4 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2020

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Freiheitsstrafe von Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 80,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1969, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2020
2. € 40,00	0 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG
3. € 40,00	0 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG
4. € 50,00	0 Tage(n) 10 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG
5. € 100,00	0 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1969, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2020“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 01.02.2023, in der der Bf im Wesentlichen ausführt, die gegen ihn erhobenen Vorwürfe seien nicht erfüllt. Das Außenspiegelgehäuse sei nur leicht beschädigt gewesen, spitze Kanten am Gehäuse wären umgehend entfernt worden und es seien keine scharfkantigen Teile vorhanden gewesen. Zudem sei für den Vorwurf die falsche Norm herangezogen worden, welche sich unter Verweis auf die hL (*Grubmann*, KFG, Seite 82) auf abnehmbare bzw zum Abnehmen bestimmte Teile wie etwa zusätzliche Zierelemente oder nachträglich angebaute Teile, wie zB jenes Teil in Spruchpunkt 5 beziehe. Ein Spiegel zähle jedenfalls zu den vorgeschriebenen Teilen. Zu Spruchpunkt 2 sei der Tatbestand ebenfalls nicht verwirklicht, da die einschlägige KFG-Norm lediglich die ungleiche Anzahl an Leuchten pönalisiere und nicht die Funktionsfähigkeit einer Schlussleuchte.

Es handle sich um eine sogenannte Kombileuchte, weshalb insgesamt nur eine Beschädigung vorliege bzw ein mangelnder Stromkontakt bzw eine Beschädigung der Stromversorgung zu einer Funktionsunfähigkeit der gesamten Leuchte führe. Da die genannten Spruchpunkte daher zusammenzufassen gewesen wären, liege eine unzulässige Doppelbestrafung vor. Darüber hinaus würden die Schlussleuchte, sämtliche andere Leuchten sowie Fahrtrichtungsanzeiger, regelmäßig vor Fahrtantritt kontrolliert und ein Ausfall dieser Leuchten habe nicht festgestellt werden können, weshalb die gegenständlichen Leuchten unbemerkt während der Fahrt ausgefallen sein müssten. Die Tatanlastung zu Spruchpunkt 5 entspreche insb. nicht der höchstgerichtlichen Rsp; die bloße wörtliche Zitierung des Gesetzestextes ohne Ausführung weshalb eine Mangel bzw eine Beeinträchtigung vorliegen solle, sei unzulässig. Im Übrigen habe der Lenker ein für diesen Bügel gültiges Gutachten mitgeführt. Es wurde beantragt, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen; in eventu das Verfahren nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG unter Erteilung einer Ermahnung einstellen; in eventu das Straferkenntnis aufzuheben und die Strafe herabzusetzen.

I.3. Mit Schreiben vom 08.02.2023 legte die bB die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Aktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 31.07.2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch. Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs wurde die Verhandlung mit dem Verwaltungsstrafverfahren betreffend den Zulassungsbesitzer (LVwG-605806), der ebenfalls vom Rechtsvertreter des Bf vertreten wurde, verbunden. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde unter Beiziehung des verkehrstechnischen Amtssachverständigen Ing. K K (im Folgenden: ASV) der Sachverhalt erörtert. Der Rechtsvertreter des Bf nahm an der Verhandlung teil, der Bf selbst und die bB blieben der Verhandlung fern. Im Rahmen der Verhandlung legt der beigezogene ASV ein Lichtbild des linken hinteren Leuchtenträgers vor, welches als Beilage 1 zur Niederschrift genommen wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verwaltungsakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31.07.2023 unter Beiziehung des ASV.

II.2. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

II.2.1. Der Bf wurde als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x am 18.02.2022 um 10:40 Uhr in Pasching, L533 bei Strkm. 0,1 Richtung Flughafen angehalten und das Fahrzeug im Rahmen einer Teiluntersuchung nach § 58 KFG kontrolliert. Das Fahrzeug ist auf die J S zugelassen [Anzeige, GZ: PAD/2200349009/001/VStV].

II.2.2. Zum angeführten Tatzeitpunkt war das rechte Außenspiegelgehäuse gebrochen und wies scharfkantige Bruchstellen auf [Anzeige, GZ: PAD/2200349009/001/VStV; Gutachten gemäß § 58 KFG; gutachterliche Stellungnahme samt Lichtbilder, GZ: VERK-2022-616394/2-Kre, Behördenakt; Niederschrift, ON5 verwaltungsgerichtlicher Akt]. Durch die scharfkantigen Beschädigungen war das Verletzungsrisiko bei einem Unfall bzw einer Touchierung erhöht [Ausführungen des ASV Niederschrift, ON5 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.3. Zum angeführten Tatzeitpunkt waren die linke Schlussleuchte, die linke Bremsleuchte sowie der linke hintere Fahrtrichtungsanzeiger ohne Funktion [Anzeige, GZ: PAD/2200349009/001/VStV; Gutachten gemäß § 58 KFG; gutachterliche Stellungnahme samt Lichtbilder, GZ: VERK-2022-616394/2-Kre, Behördenakt; Niederschrift, ON5 verwaltungsgerichtlicher Akt]. Die Leuchten fielen nicht während der Fahrt aus.

Beim gegenständlichen Leuchtenträger (Kombileuchte) können die jeweiligen Leuchten einzeln ausfallen; der Ausfall von drei Sicherungen zum gleichen Zeitpunkt ist unwahrscheinlich [Ausführungen des ASV Niederschrift, ON5 verwaltungsgerichtlicher Akt]. Es wurde bereits eine Ersatz-Kombileuchte im Fahrzeug mitgeführt [Ausführungen des ASV Niederschrift, ON5 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.4. Beim gegenständlichen Fahrzeug war ein Frontschutzbügel montiert, ein entsprechendes Gutachten zu diesem Fahrzeug wurde nicht vorgelegt [Anzeige, GZ: PAD/2200349009/001/VStV; Gutachten gemäß § 58 KFG; gutachterliche Stellungnahme samt Lichtbilder, GZ: VERK-2022-616394/2-Kre, Behördenakt; Niederschrift, ON5 verwaltungsgerichtlicher Akt]. Diese wurde auch nicht im Laufe des Verwaltungsstrafverfahrens vorgelegt.

II.2.3. Es ist von einem durchschnittlichen Einkommen auszugehen (keine Angaben im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung) [Niederschrift, ON5 verwaltungsgerichtlicher Akt]. Betreffend den Bf scheinen zum Tatzeitpunkt keine Verwaltungsstrafvormerkungen auf [Behördenakt, Straferkenntnis].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, den Ausführungen des Bf und den Ausführungen des ASV insbesondere im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.
Die fachlichen Ausführungen des ASV waren nachvollziehbar und schlüssig und waren diese der Entscheidung zugrunde zu legen. Der Bf ist der fachlichen Stellungnahme des ASV nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

II.3.1. Die Feststellung hinsichtlich des scharfkantig gebrochene Spiegelgehäuses beruhen im Wesentlichen auf den angefertigten Lichtbildern und den Ausführungen des ASV im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Dieser erläuterte, die scharfkantige Ausformung und das erhöhte Verletzungsrisiko von vorbeigehenden Fußgängern (auf Höhe des Oberarms) und auch im Falle eines Unfalls mit anderen Verkehrsteilnehmern, durch das gebogene Spiegelgehäuse und das Zurückklappen des Spiegels bei Druck.

II.3.2. Dass die gegenständlichen Leuchten zum Tatzeitpunkt nicht funktionierten wurde im Zuge der mündlichen Verhandlung außer Streit gestellt und ist durch die Angaben des ASV hinreichend belegt.
Zum Vorbringen des Bf, wonach die Leuchten des Fahrzeugs unbemerkt während der Fahrt ausgefallen sein müssten, führte der ASV in der mündlichen Verhandlung aus, dass bei Störungen der Lichtanlage Kontrolllampen aufleuchten und dem Lenker die Information „Beleuchtung prüfen“ angezeigt wird. Diese Kontroll-leuchten erscheinen unmittelbar bei Ausfall während der Fahrt und bei jedem Start des Fahrzeugs. Während die textliche Nachricht quittiert werden kann, leuchten die Kontrollleuchten weiterhin auf (Ausführungen des ASV unter Hinweis auf Auskunft von Renault Österreich GmbH vom 27.06.2023, Niederschrift ON5). Nach Angaben des ASV führte der Bf zum Zeitpunkt der Überprüfung bereits einen neuen Leuchtenträger am Beifahrersitz mit sich. Diese Rechtfertigungsangaben sind somit nicht glaubwürdig.
Zwar ist es grundsätzlich möglich, dass im Fall einer beschädigten Verkabelung die Kabel durch einen Schlag während der Fahrt so massiv beschädigt werden, dass sämtliche Leuchten ausfallen. Daraufhin leuchten jedoch sofort – wie bereits ausgeführt – alle Kontrollleuchten auf. Dazu gab der Bf jedoch an, dass Reparaturen in der Regel in der Fachwerkstätte durchgeführt werden, weshalb eine Beschädigung im Rahmen eines Leuchtenwechsels eher auszuschließen sein wird. Darüber hinaus, können lt ASV die jeweiligen Leuchten auch einzeln ausfallen, da separate Leuchtmittel und Kabelstränge enthalten sind; bei einer Beschädigung einzelner Komponenten fällt somit nicht zwingend die Funktion des gesamten Leuchtenträgers weg. Nach den Angaben des ASV ist es unwahrscheinlich, dass drei Sicherungen (bezogen auf die einzelnen Kabelstränge zu den jeweiligen Leuchten) zum gleichen Zeitpunkt ausfallen.

II.3.3. Die Feststellungen in Bezug auf den Frontschutzbügel beruhen ebenfalls im Wesentlichen auf den Ausführungen des ASV und den zugrundeliegenden

Lichtbildern. Seitens des Bf wurde auch bis dato noch kein entsprechendes Genehmigungsdokument vorgelegt, obwohl es ein Leichtes gewesen wäre, dies spätestens im Zuge des Verfahrens vorzulegen. Angesichts dessen und mit Blick auf die unsubstantiiert gebliebenen Rechtfertigungen des Bf, es wäre ein Dokument vorgelegt worden, bestehen beim erkennenden Gericht keine Zweifel an den Ausführungen des ASV, dass im zum Tatzeitpunkt vorgelegten Dokument das gegenständliche Fahrzeug nicht eingetragen war. Dem ASV, der gerade darauf sein Augenmerk bei der Überprüfung legte, ist diese Wahrnehmung zweifelsfrei zumutbar. Weiters schilderte der ASV in weiterer Folge die Erforderlichkeit eines solchen Genehmigungsnachweises aus verkehrstechnischer Sicht: Ein Frontschutzbügel müsse der EU-Verordnung Nr. 2019/2144 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern entsprechen. Danach müsse im Fall einer Kollision so viel Aufprallenergie wie möglich in oder über das Fahrzeug abgeleitet werden, um das Verletzungsrisiko von Insassen und anderen Verkehrsteilnehmern zu reduzieren. Dieses Aufprallverhalten bzw das Bemühen der Verringerung des Verletzungsrisikos wird durch die Anbringung eines Frontschutzbügels – bei dem die Übereinstimmung mit den Vorgaben der „Richtlinie“ [Anm: gemeint Verordnung] nicht geprüft wurde – in unbekannter Weise verändert. Im vorliegenden Fall sei der Frontschutzbügel nicht vorgeschrieben gewesen und erst nachträglich montiert worden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die u.a. maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG), BGBl 267/1967 idF BGBl 190/2021 lauten:

„§ 4. Allgemeines

(1) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein. Die Sicht vom Lenkerplatz aus muß für das sichere Lenken des Fahrzeuges ausreichen. Die Vorrichtungen zum Betrieb eines Kraftfahrzeuges müssen so angeordnet sein, daß sie der Lenker auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung eines geeigneten Sicherheitsgurtes, ohne das Augenmerk von der Fahrbahn abzuwenden, leicht und ohne Gefahr einer Verwechslung betätigen und das Fahrzeug sicher lenken kann. Die Wirksamkeit und Brauchbarkeit der für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung dieser Fahrzeuge maßgebenden Teile muß bei sachgemäßer Wartung und Handhabung gegeben und zu erwarten sein; diese Teile müssen so ausgebildet und angeordnet sein, daß ihr ordnungsgemäßer Zustand leicht überwacht werden kann und ein entsprechender Austausch möglich ist.

(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche

Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

[...]

§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

[...]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.[...]“

III.2. Nach § 44a Z 1 VStG ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird. Eine nicht ausreichende Umschreibung der Tat iSd § 44a Z 1 VStG berechtigt das Verwaltungsgericht nicht, das Straferkenntnis zu beheben. Es ist vielmehr verpflichtet, in der Sache selbst zu entscheiden und dabei die Tat in einer dem § 44a Z 1 VStG entsprechenden Weise zu präzisieren, darf aber dabei die Tat nicht auswechseln (vgl. VwGH 13.07.2020, Ra 2019/02/0028; 11.09.2019, Ra 2019/02/0094; 23.01.2019, Ra 2018/02/0284, jeweils mwN; sh auch wie oben VwGH 01.03.2021, Ra 2020/02/0301, mwN).

Bei Mängeln an verschiedenen Teilen eines Kraftfahrzeuges (bzw eines Anhängers) ist nach dem KFG eine kumulative Bestrafung vorzunehmen (vgl VwGH 15.09.2017, Ra 2017/02/0175 mwN).

III.3.1. Zum Spruchpunkt 1:

Wie festgestellt, war das Außenspiegelgehäuse scharfkantig gebrochen, wodurch das Verletzungsrisiko erhöht wurde. Der objektive Tatbestand des § 4 Abs 2 4. Satz KFG ist dadurch erfüllt.

Der Argumentation des Bf, wonach sich die Bestimmung auf abnehmbare bzw zum Abnehmen bestimmte Teile wie etwa zusätzliche Zierelemente oder nachträglich angebaute Teile beziehe, kann nicht gefolgt werden. Als „vermeidbar“ iSd § 4 Abs 2 4. Satz KFG haben alle Teile, Kanten und zusätzliche Vorrichtungen zu gelten, die ohne Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung entfernt werden können (*Grubmann*, KFG[4] [2016] § 4 Anm 10).

III.3.2. Zu den Spruchpunkten 2 bis 4:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist es einem Kraftfahrzeuglenker zumutbar iSd § 102 Abs 1 KFG äußerlich erkennbare Mängel des Kraftfahrzeuges vor der Inbetriebnahme festzustellen, wie insbesondere Nichtfunktionieren der Kennzeichenbeleuchtung, Nichtfunktionieren der Bremslichter oder Nichtfunktionieren der Scheinwerfer (VwGH 18.4.1975, 1554/74; 28.09.1988, 88/02/0055 16.03.1994, 93/03/0249). Die Prüfpflicht nach § 102 Abs. 1 KFG umfasst jedenfalls auch die Funktionstüchtigkeit der Schlussleuchten, der Bremsleuchten und der Fahrtrichtungsanzeiger (*Nedbal-Bures/Pürstl*, KFG[11] § 102 Anm 5). Ein Verstoß gegen diese Vorschrift liegt allerdings nur dann vor, wenn der Lenker sich vor Fahrtantritt nicht die erforderliche Überzeugung vom Funktionieren der Leuchten und Anzeiger verschafft hat (VwGH 23.5.1975, 0804/74).

§ 14 KFG normiert die für Kraftwagen erforderlichen Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler, wobei für die Leuchten auch Ausführungen als zusammengebaute Leuchte, kombinierte oder ineinandergebaute Leuchten zulässig sind. Der Lenker eines Kraftfahrzeuges hat sich vor der Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges von der Funktionstüchtigkeit sämtlicher vorgeschriebener Leuchten zu überzeugen.

III.3.3. Spruchpunkt 2:

Gemäß § 14 Abs. 4 KFG müssen Kraftwagen hinten mit einer geraden Anzahl von Schlussleuchten ausgerüstet sein, mit denen nach hinten rotes Licht ausgestrahlt und anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar gemacht und das richtige Abschätzen seiner Breite ermöglicht werden kann (Schlusslicht).

Ziel der Bestimmung ist es daher, dass Fahrzeuge für andere Straßenbenützer erkennbar und der Breite nach abschätzbar sind.

Wie festgestellt, hat zum Tatzeitpunkt die linke Schlussleuchte nicht funktioniert, weshalb der objektive Tatbestand des § 14 Abs 4 iVm § 102 Abs 1 KFG verwirklicht wurde.

III.3.4. Zu Spruchpunkt 3:

Gemäß § 18 Abs 1 KFG müssen mehrspurige Fahrzeuge, abgesehen von den in § 15 geregelten Fahrzeugen und ausgenommen die Fälle des Abs. 2 hinten mit zwei, Fahrzeuge der Klasse M1 mit drei Bremsleuchten ausgestattet sein. Die Anbringung einer zusätzlichen mittleren hochgesetzten Bremsleuchte oder eines Paares zusätzlicher hochgesetzter Bremsleuchten ist zulässig, sofern nicht schon eine dritte, mittlere Bremsleuchte vorhanden ist. Bremsleuchten sind Leuchten, mit denen beim Betätigen der Betriebsbremsanlage (§ 6 Abs. 3), bei Anhängern der Betriebsbremsanlage des Zugfahrzeuges, rotes Licht ausgestrahlt wird (Bremslicht). Dieses Licht muss sich vom Schlusslicht (§ 14 Abs. 4) durch größere Lichtstärke deutlich unterscheiden.

Wie festgestellt, hat zum Tatzeitpunkt die linke Bremsleuchte nicht funktioniert, weshalb der objektive Tatbestand des § 18 Abs 1 iVm § 102 Abs 1 KFG verwirklicht wurde.

III.3.5. Zu Spruchpunkt 4:

Gemäß § 19 Abs 1 KFG müssen abgesehen von den in § 15 geregelten Fahrzeugen Kraftfahrzeuge mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet sein, deren Blinkleuchten (Abs. 2) symmetrisch zur Längsmittelebene des Fahrzeuges und so angebracht sind, dass von vorne und von hinten jeweils mindestens zwei symmetrisch zur Längsmittelebene des Fahrzeuges liegende sichtbar sind; wenn jedoch zwingende Gründe vorliegen, können Blinkleuchten auch nicht symmetrisch zur Längsmittelebene des Fahrzeuges angebracht sein; bei Kraftfahrzeugen der Klassen M und N müssen zusätzlich seitliche Fahrtrichtungsanzeiger vorhanden sein. […]

Wie festgestellt, hat zum Tatzeitpunkt der linke hintere Fahrtrichtungsanzeiger nicht funktioniert, weshalb der objektive Tatbestand des § 19 Abs 1 iVm § 102 Abs 1 KFG verwirklicht wurde.

III.3.5. Zu Spruchpunkt 5:

Entsprechend den Feststellungen war zum Tatzeitpunkt ein Frontschutzbügel ohne ein zum Fahrzeug passendes Genehmigungsdokument montiert.

Kraftfahrzeuge haben den Bau- und Ausrüstungsvorschrift iSd § 4 Abs 1 KFG zu entsprechen, um als verkehrs- und betriebssicher zu gelten, genehmigt und zum Verkehr zugelassen zu werden. Die Vorschriften betreffen den Lenker oder Zulassungsbesitzer insofern, als sich dieser davon zu überzeugen bzw dafür zu sorgen hat, dass das Fahrzeug den Vorgaben entspricht. Die nachträgliche Anbringung eines Frontschutzbügels führt zu einer Abweichung vom ursprünglich genehmigten Zustand des Fahrzeuges, weshalb der Bf verpflichtet war, einen Nachweis über die Genehmigung des Frontschutzbügels für das betreffende Kfz mitzuführen.
Nach Angaben des ASV in der mündlichen Verhandlung kann ein derartiger Frontschutzbügel das Verletzungsrisiko von anderen Verkehrsteilnehmern in unbekannter Weise verändern, sofern für die Verwendung an einem bestimmten Kfz keine Übereinstimmung mit den Vorgaben der EU Verordnung Nr. 2019/2144 nachgewiesen werden kann.

Nach der Rsp der VwGH genügt für eine hinreichend eindeutige Beurteilung der mangelnden Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges ein Hinweis auf die im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ausdrücklich angesprochenen Mängelgruppen nach § 10 der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung. Gemäß § 10 Abs 2 Z 3 leg. cit. beeinträchtigen schwere Mängel die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges (VwGH 21.04.2021, Ra 2021/02/0083). Aufgrund der fehlenden Genehmigung des Frontschutzbügels für das betreffende Kfz liegt ein schwerer Mangel vor, wodurch die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges beeinträchtigt ist. § 4 Abs 1 KFG stellt auf die verkehrs- und betriebssichere Bauweise ab, im Gegensatz zu Abs 2 par. cit. der grundsätzlich auf den „sachgemäßen“ Betrieb Bezug nimmt. Fallbezogen wurde ein grundsätzlich genehmigungsfähiger Frontschutzbügel am Fahrzeug montiert. Es fehlte jedoch der Nachweis, dass damit das KFZ verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet ist. Der Bf hat somit den objektiven Tatbestand des § 4 Abs 1 iVm § 102 Abs 1 KFG erfüllt und die vorgeworfene Tathandlung ist hinreichend konkret umschrieben und entspricht den Anforderungen des § 44a VStG.

III.4.1. Gemäß § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (zB VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; vgl *Hengstschläger/ Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei

einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl zB VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

III.4.2. Der Bf brachte keine Argumente vor, welche Zweifel an zumindest fahrlässigem Verhalten seinerseits aufkommen ließen. Fahrlässigkeit besteht in einem Mangel an Sorgfalt. Die Verpflichtung des KFZ-Lenkers hat sich auf die Sorgfalt zu beziehen, die ein rechtstreuer, gewissenhafter und besonnener Mensch in der konkreten Lage des Täters aufwenden würde (zB VwGH 20.09.2022, Ra 2022/03/0124 mwN). Bei Einhalt der gebotenen Sorgfalt hätte der Bf das Kraftfahrzeug nicht gelenkt und sich vor Fahrtantritt davon überzeugt, ob das Kraftfahrzeug den Vorschriften des KFG entspricht und es nur dann in Betrieb genommen (sh dazu bereits wie oben). Der Bf konnte nicht glaubhaft darlegen, dass er sich vor Fahrtantritt die erforderliche Überzeugung vom Funktionieren der Leuchten und Anzeiger verschafft hat. Auch hinsichtlich des gebrochenen Rückspiegels (der offensichtlich scharfkantig gebrochen war) und dem Frontschutzbügel konnte der Bf nicht darlegen, dass ihn kein Verschulden trifft. Somit ist festzuhalten, dass betreffend aller Spruchpunkte auch die subjektive Tatseite als erfüllt anzusehen ist.

Nach Auskunft des ASV ist es zwar grundsätzlich möglich, dass ein Defekt im Kabelstrang zu einem Ausfall der gesamten Leuchten eines Leuchtenträgers führt und es auch vorkommen kann, dass während der Fahrt Leuchten ausfallen. Dass aber der Lenker des Fahrzeuges vor Antritt der Fahrt alle Leuchten kontrolliert hat und während der anschließenden Fahrt mehrere Leuchten gleichzeitig defekt werden, erscheint nicht lebensnah und wird auch vom ASV als ungewöhnlich bzw unwahrscheinlich beurteilt. Insbesondere erscheint dies auch mit Blick auf die Ausführungen des Bf (Reparaturen idR in der Fachwerkstätte) unwahrscheinlich. Darüber hinaus führte der Bf nach Angaben des ASV zum Zeitpunkt der Überprüfung bereits einen neuen Leuchtenträger am Beifahrersitz mit sich, weshalb davon auszugehen ist, dass dem Bf der Ausfall der Leuchten und Anzeiger vor der Inbetriebnahme des Fahrzeuges bekannt war. Es ist dem Bf damit nicht gelungen darzulegen, dass ihn an den Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft.

III.5.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die

§§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.5.2. Zweck der kraftfahrrechtlichen Vorschriften über die technische Beschaffenheit von Fahrzeugen ist es, möglichste Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten. Fahrzeuge, die Mängel aufweisen erhöhen generell die Gefahren des Straßenverkehrs und stellen potentielle Gefährdungen für die Verkehrssicherheit dar. Festzuhalten ist, dass der Verkehrssicherheit als verletztem Schutzgut ein sehr hoher Stellenwert einzuräumen ist. Vorliegendenfalls bestand durch das gebrochene Außenspiegelgehäuse und die fehlende Genehmigung des angebrachten Frontschutzbügels eine erhöhte bzw in unbekannterweise veränderte Verletzungsgefahr anderer Verkehrsteilnehmer. Der Funktionsausfall der linken hinteren Schluss- und Bremsleuchten sowie des linkten hinteren Fahrtrichtungsanzeigers stellen ebenfalls einen schweren Mangel dar, zumal damit eine Beeinträchtigung der Erkennbarkeit des mangelhaften Fahrzeuges sowie beabsichtigte Richtungsänderungen und somit die Verkehrssicherheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Es liegen keine Milderungs- und Erschwerungsgründe vor. Mangels Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen ging die bB von einem Einkommen von etwa 1800 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Unter Berücksichtigung des hier gegebenen Strafrahmens wurden die von der bB verhängten Geldstrafen im untersten Bereich festgelegt, weshalb die verhängten Strafen jeweils angemessen erscheinen und eine Herabsetzung der Geldstrafen nicht in Erwägung gezogen werden konnte.

III.6. Der Bf beantragte eine Ermahnung auszusprechen. Der Verwaltungsgerichtshof führt in ständiger Rsp aus, dass für das Vorgehen gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG die dort genannten Umstände – geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden – kumulativ vorliegen müssen. Von geringem Verschulden im Sinne dieser Bestimmung ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der

betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl für viele zB VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118 mwN).

Festzuhalten ist, dass der Verkehrssicherheit als verletztem Schutzgut ein sehr hoher Stellenwert einzuräumen ist und von Fahrzeugmängeln eine nicht unerhebliche Gefährdung ausgeht. Ist aber die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts nicht gering fehlt es an einer der in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, weshalb nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs auch keine Ermahnung nach § 45 Abs 1 letzter Satz VStG in Frage kommt (zB VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167; sh zuletzt zum KFG 1967 VwGH 18.12.2019, Ra 2019/02/0180).

III.7. Dem Vorbringen des Bf hinsichtlich § 33a VStG („Beraten statt Strafen“) ist darüber hinaus zu entgegnen, dass nach dem Wortlaut in erster Linie sogenannte Dauerdelikte angesprochen werden. Gegenständlich sind die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen jedoch bereits abgeschlossen und scheidet schon aufgrund dessen ein Vorgehen nach § 33a VStG aus (sh dazu VwGH 25.03.2021, Ra 2020/16/0165; sh auch im Hinblick auf die auch hier erforderliche Voraussetzung des geringfügigen Verschuldens VwGH 13.08.2019, Ra 2019/03/0068).

III.8. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

IV. Kosten:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der/die Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Es ist dem Bf somit ein Beitrag zu den Kosten für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 66 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichtes, die nach der ständigen

Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in der Regel nicht revisibel ist (sh zB VwGH 26.02.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger